Allgemeine Bestimmungen Stellennetz IV

Rahmenbedingungen
Ein Coaching Arbeitsversuch ist eine Berufliche Massnahme der IV-Stelle Zürich.

Zuständigkeit
Das Stellennetz ist zuständig für die Durchführung des Coaching Arbeitsversuchs. Die Teilnehmenden sind jedoch während der Arbeitszeit den Vorgesetzten an den Einsatzorten sowie der zuständigen Beratungsperson unterstellt und befolgen deren Weisungen. Wo nicht anders abgemacht, gelten die Reglemente und Richtlinien des Einsatzbetriebes.

Arbeitszeit
Die Arbeitszeit von max. 42 Stunden/Woche richtet sich nach den Usanzen am Einsatzort.
Allfällige Überzeit ist im Verhältnis 1:1 zu kompensieren.

Arbeitszeitkontrolle
Die Arbeitszeitkontrolle ist gemäss Muster auszufüllen. Ein normaler Arbeitstag beträgt 8.4 Stunden. Das Formular ist uns jeweils am letzten Arbeitstag des Monats – von dem/der Vorgesetzten unterschrieben - zuzustellen.

Taggelder
Die Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der IV-Stelle.

Versicherungen
Die Teilnehmenden werden vom UVG-Obligatorium (BU/NBU) erfasst und sind über die IV-Stelle der SVA Zürich versichert. Die Unfallversicherung erlischt 31 Tage nach Arbeitseinsatzende (Art. 11, Abs. 2 KVV i.V.m. Art. 3 UVG). Die Krankenversicherung obliegt dem Teilnehmenden.

Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten
Die Teilnehmenden sind im Sinne von Art. 82 Abs. 3 UVG verpflichtet, den Weisungen der Vorgesetzten am Einsatzort zu folgen, um Berufsunfälle und Berufskrankheiten zu verhüten. Vorhandene Schutzausrüstungen müssen benützt werden und Sicherheitseinrichtungen richtig gebraucht und weder entfernt noch geändert werden.

Absenzen
Begründete Absenzen wegen Arztbesuche oder besondere Familienereignisse sind auf der Arbeitszeitkontrolle einzutragen. Der Einsatzort muss frühzeitig über die Abwesenheiten informiert werden.

Absenzen wegen Krankheit oder Unfall
Der/die Vorgesetzte am Einsatzort und die zuständige Beratungsperson vom Stellennetz müssen sofort über die Krankheits- oder Unfallabsenz informiert werden. Die Krankheits- oder Unfalltage sind auf der Arbeitszeitkontrolle einzutragen.

Vorgehen bei Krankheit
Spätestens ab dem 4. Kalendertag der Abwesenheit muss ein Arztzeugnis (Original) dem Stel¬lennetz abgegeben werden, sonst kann der Arbeitsausfall nicht als entschuldigte Absenz bescheinigt werden. Bei Hospitalisierung und Mutterschaft ist ab dem ersten Tag ein Arztzeugnis erforderlich.

Vorgehen bei Unfall
Die IV-Stelle, der/die Vorgesetzte am Einsatzort und die zuständige Beratungsperson des Stellennetzes müssen sofort informiert werden. Ein Arztzeugnis ist ab dem ersten Unfalltag erforderlich. Die IV-Stelle

übernimmt während des Arbeitsversuchs die Unfallversicherung nach UVG und wird das Ereignis der Unfallversicherung melden.

Feiertage
Es gelten die gesetzlichen Feiertage des Arbeitsortes.

Ferien
Ein allfälliger Ferienbezug muss rechtzeitig mit dem Einsatzbetrieb sowie mit der zuständigen Beratungsperson abgesprochen werden. Die Eingliederungsverantwortlichen der SVA Zürich müssen frühzeitig informiert werden.

Internet
Den Teilnehmenden steht ein WLAN im Stellennetz zur freien Benutzung zur Verfügung. In den „Internet Benutzungsrichtlinien für Teilnehmende im Stellennetz" ist der Umgang mit dem Internet geregelt.

Abbruch der Massnahme
Häufige, wiederholt unbegründete oder unentschuldigte Absenzen am Einsatzort oder wegen fehlbaren Verhaltens können zu einem Abbruch der Massnahme führen. Die IV-Stelle wird über den Abbruch in Kenntnis gesetzt.

Unstimmigkeiten
Bei Meinungsverschiedenheiten am Einsatzort ist zunächst eine Aussprache mit den dortigen Vorgesetzten zu suchen. Führt diese zu keinem befriedigenden Ergebnis, muss die zuständige Beratungsperson beigezogen werden.

Beratung
Der/die Teilnehmende und die Beratungsperson treffen sich regelmässig für ein persönliches Gespräch im Stellennetz. Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Termine einzuhalten. Zielsetzungen der Gespräche werden gemeinsam erarbeitet und festgelegt.

Zielvereinbarung
Die Zielvereinbarung wird zwischen der/dem Eingliederungsverantwortlichen der IV-Stelle, dem/der Teilnehmenden und der zuständigen Beratungsperson festgelegt. Die Eingliederungsverantwortliche wird regelmässig über den Verlauf der Massnahme sowie die Zielerreichung schriftlich informiert.

Datenschutz
Das Stellennetz arbeitet im Auftrag des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (bzw. der RAV), der Gemeinden und der IV-Stelle. Wir gehen mit Ihren persönlichen Daten sorgfältig um. Rückmeldungen an die zuweisende Stelle sind sowohl mündlich wie auch schriftlich (z.B. in Form eines Schlussberichts) jedoch unabdingbar.

Grundsatzerklärung zu sexueller Belästigung
Die Teilnehmenden haben das Recht, so behandelt zu werden, dass ihre Würde und ihre persönliche Integrität unangetastet bleiben. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist gesetzlich verboten und wird weder am Einsatzplatz noch an anderen Orten geduldet, wo es Auswirkungen auf die Arbeitstätigkeit der Betroffenen haben kann. Betroffene Personen können sich jederzeit an die vom Stellennetz vorgesehenen Ansprechpersonen wenden.

Vertrauenspersonen im Fall sexueller Belästigung	Ihre Beratungsperson, Coach oder Sandra Fickel, Geschäftsführerin Stellennetz	044 297 91 82
Externe Beratungsstellen	Nottelefon für Frauen Mannebüro Zürich	044 291 46 46 044 242 08 88

stellen netz Know-how für die Arbeitswelt

Einverständnis-Erklärung
Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung erklärt der/die Teilnehmende, von den vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben und mit deren Inhalt einverstanden zu sein.

März 2025